



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 5. Januar 1973

Teil I Nr.1

Tag	Inhalt	Seite
6.12. 72	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung des Beschlusses des Staatsrates über die Herausgabe der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“	1
20.12. 72	Verordnung über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Oberpharmazierat“ und „Obermedizinalrat“	1
20.12. 72	Vierundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen.....	3
7.12. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung —	4
14.12. 72	Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren	5
15.12. 72	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Instituts für Wissenschaftsinformation in der Medizin.....	7
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	8

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufhebung des Beschlusses des Staatsrates
über die Herausgabe der Wochenzeitung
„Sozialistische Demokratie“**

vom 6. Dezember 1972

Auf Vorschlag des Ministerrates der DDR wird der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1962 über die Herausgabe der Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ (GBl. I Nr. 4 S. 54) mit Wirkung vom 31. Dezember 1972 aufgehoben.

Berlin, den 6. Dezember 1972

**Der Vorsitzende des Staatsrates,
der Deutschen Demokratischen Republik**

* W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Verordnung
über die Verleihung der Titel
„Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“,
„Oberpharmazierat“ und „Obermedizinalrat“**

Vom 20. Dezember 1972

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im Gesundheitsschutz der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

11

(1) Der Titel „Sanitätsrat“ kann an Ärzte und Zahnärzte und der Titel „Pharmazierat“ an Apotheker verliehen werden, die sich vorwiegend in der ambulanten medizinischen Betreuung oder pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung langjährige und hervorragende Verdienste erworben haben.

(2) Die Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ können an Ärzte und Zahnärzte und die Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“ an Apotheker verliehen werden, die sich besondere Verdienste in der Leitungstätigkeit bei der Lösung der Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung erworben haben.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Nach dem 8. Mai 1945 für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Berechtigungen zur Führung dieses Titel bleiben hiervon unberührt.